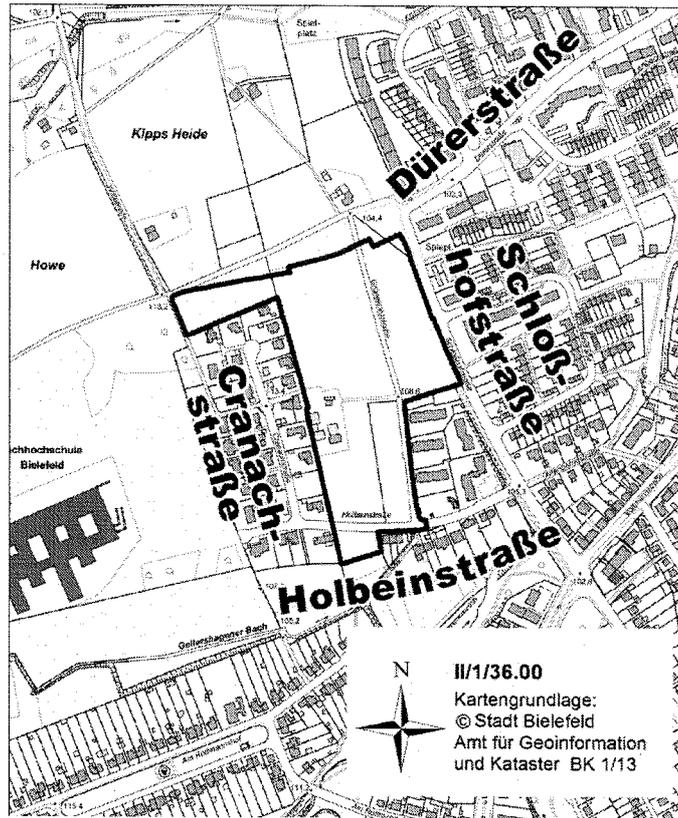


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“** für das Gebiet südlich der Dürerstraße, westlich der Schloßhofstraße sowie östlich und nördlich der Bebauung entlang der Cranachstraße – Stadtbezirk Dornberg – neu aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. *Das mit Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2000 eingeleitete Verfahren für den Bebauungsplan Nr. II/1/36.00 „Grünewaldstraße“ wird eingestellt.*
2. *Der Bebauungsplan Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ für das Gebiet südlich der Dürerstraße, westlich der Schloßhofstraße sowie östlich und nördlich der Bebauung entlang der Cranachstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen.*
Für die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verbindlich.
3. *Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“ soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
4. *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.*
5. *Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans durchzuführen.*
6. *Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.*
7. *Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 19. Februar bis einschließlich 9. März 2018

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung – erfolgt am

**Mittwoch, 28. Februar 2018, 18.00 Uhr, im Foyer der Grundschule
Babenhäuser Straße 155, 33619 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichts- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bielefeld, den 12.02.2018



Clausen
Oberbürgermeister